TREUCONDA
Treuhand- und Wirtschaftsberatungsgesellschaft
mbH Steuerberatungsgesellschaft

&

MAYRHOFER-GRIMM
vereidigter Buchprüfer
Steuerberater

PRIVATE KFZ-NUTZUNG

MERKBLATT NR. 634.3 | 01 | 2026

INHALT

1. Vorbemerkung
2. Nutzung von Kfz durch Selbstständige/Unternehmer
   2.1 Betriebs- oder Privatvermögen?
   2.2 Abzugsfähigkeit von Betriebsausgaben
   2.3 Besteuerung der privaten Nutzung des Kfz
      2.3.1 Pauschale Berechnung (1%-Methode)
      2.3.2 Einzelnachweis (Fahrtenbuch)
   2.4 Sonderfälle
3. Nutzung von Dienstwagen durch Arbeitnehmer
   3.1 Pauschale Berechnung (1 %-Methode)
   3.2 Einzelnachweis (Fahrtenbuch)
   3.3 Zuzahlungen des Arbeitnehmers
   3.4 Unfall mit dem Dienstwagen
   3.5 Möglichkeit der Pauschalbesteuerung
4. Umsatzsteuer
   4.1 Vorsteuerabzug aus den Fahrzeugkosten
      4.1.1 Anschaffungskosten
      4.1.2 Laufende Kosten
      4.1.3 Miete oder Leasing von Kfz
      4.1.4 Veräußerung/Entnahme des Kfz
   4.2 Besteuerung der Privatnutzung
      4.2.1 1 %-Regelung
      4.2.2 Fahrtenbuch
      4.2.3 Schätzung
5. Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge
   5.1 Kfz-Steuer
   5.2 Abschreibung
   5.3 Privatnutzung eines Elektro- oder Hybridelektrofahrzeugs als Firmenwagen
   5.4 Steuerfreies Laden eines Elektrofahrzeugs beim Arbeitgeber
   5.5 Pauschale Besteuerung für kostenlose/verbilligte Übereignung von Ladevorrichtungen

1. VORBEMERKUNG

Geschäfts- und Firmenwagen werden regelmäßig auch privat genutzt: Nicht nur bei Selbstständigen, sondern auch bei der Nutzung eines Dienstwagens durch Arbeitnehmer ist der private Nutzungsanteil zu versteuern. Zu beachten sind darüber hinaus auch umsatzsteuerliche Folgen der privaten Nutzung eines betrieblichen Kfz.

Dieses Merkblatt beschreibt die geltende Rechtslage und gibt Gestaltungshinweise unter Einbeziehung von gesetzlichen Änderungen, aktueller Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen zur Nutzung betrieblicher Kfz bzw. Dienstwagenbesteuerung.

2. NUTZUNG VON KFZ DURCH SELBSTSTÄNDIGE/UNTERNEHMER

2.1 Betriebs- oder Privatvermögen?

Der **Umfang der betrieblichen Nutzung** entscheidet, ob ein Kfz als Betriebs- oder Privatvermögen zu behandeln ist (dieselben Grundsätze gelten auch für geleaste Fahrzeuge):[1]

(1) Wird das Kfz überwiegend, d. h. **zu mehr als 50 %** zu betrieblichen Zwecken genutzt, gehört der Geschäftswagen zwingend zum Betriebsvermögen. Alle Kosten (AfA, Benzin, Reparaturen, Versicherungen) sind dann gewinnmindernd als Betriebsausgaben abziehbar. Bei anteiliger Privatnutzung durch den Betriebsinhaber oder ihm nahestehende Personen ist der steuerliche Gewinn um eine sog. Nutzungsentnahme wieder zu erhöhen. Wird das betriebliche Kfz verkauft, ist der Verkaufserlös als Betriebseinnahme zu erfassen.

(2) Liegt die betriebliche Nutzung des Kfz **unter 10 %,** handelt es sich um einen Privatwagen, der Privatvermögen darstellt. Die Anschaffung und die laufenden Kosten dürfen dann nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden. Nur die Kosten, die auf die betriebliche Nutzung entfallen, werden mittels Aufwandseinlage erfasst (Buchung: Pkw-Aufwand an Privateinlage). Diese Kosten sind grundsätzlich mit ihrer tatsächlichen Höhe anzusetzen. Dafür ist jedoch eine aufwendige Ermittlung des fahrzeugspezifischen Kostensatzes je gefahrenen Kilometer auf Basis der Gesamtkostenmethode (wie Fahrtenbuchmethode) erforderlich. Aus Vereinfachungsgründen können die betrieblichen Fahrten mit 0,30 € je gefahrenen Kilometer als Betriebsausgaben angesetzt werden.[2] Für die Fahrten zwischen Wohnung und 1. Betriebsstätte kann arbeitstäglich die Entfernungspauschale – entsprechend den Regelungen wie bei Arbeitnehmern – als Betriebsausgaben angesetzt werden. Fahrten zu anderen Betriebsstätten werden genauso erfasst wie sonstige betriebliche Fahrten mit dem Privatfahrzeug, also als Aufwandseinlage mit den tatsächlichen Kosten oder 0,30 € je gefahrenen km aus Vereinfachungsgründen.

Eine Entnahme für die Privatnutzung ist bei einem Privatfahrzeug nicht zu versteuern, da lediglich betriebliche Kosten in die Gewinnermittlung eingegangen sind. Wird dieses private Fahrzeug verkauft, handelt es sich um einen Vorgang auf rein privater Ebene.

(3) Bei einer betrieblichen Nutzung **zwischen 10 % und 50 %** kann das Kfz dem Betriebsvermögen als sog. „gewillkürtes" Betriebsvermögen zugeordnet werden. Voraussetzung für die

1 R 4.2 EStR.
2 § 4 Abs. 4 i. V. m. § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4a Sätze 1 und 2 EStG.

© 01/2026 DWS Steuerberater Medien GmbH
Bestellservice: Postfach 02 35 53 · 10127 Berlin · Tel.: 030. 2 88 85 66 · Fax: 030. 28 88 56 70 · E-Mail: info@dws-medien.de · Internet: www.dws-medien.de
Alle Rechte vorbehalten. Es ist nicht gestattet, die Produkte ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem Weg zu vervielfältigen. Dieses Produkt wurde mit äußerster Sorgfalt bearbeitet, für den Inhalt kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.
Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet.
Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Zuordnung zum gewillkürten Betriebsvermögen ist, dass das Fahrzeug in einem gewissen objektiven Zusammenhang mit dem Betrieb steht und ihn zu fördern bestimmt und geeignet ist. Außerdem muss die Zuordnung unmissverständlich und zeitnah in der Buchhaltung dokumentiert werden.[3] Die Kosten des Fahrzeugs werden dann genauso erfasst wie bei anderem Betriebsvermögen. Erfolgt keine Zuordnung zum gewillkürten Betriebsvermögen, liegt Privatvermögen vor.

Wird das Fahrzeug als gewillkürtes Betriebsvermögen erfasst, muss eine Privatnutzung erfasst und versteuert werden. Da die 1%-Regelung eine mind. 50%ige betriebliche Nutzung voraussetzt, ist die private Nutzung mittels Fahrtenbuch, oder falls kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch vorliegt, mittels Schätzung zu erfassen.[4]

Bei Neuanschaffung eines Kfz ist der Anteil der betrieblichen Nutzung vom Steuerpflichtigen nachzuweisen bzw. glaubhaft zu machen.[5] Dies kann in jeder geeigneten Form erfolgen; es reichen auch formlose Aufzeichnungen über einen repräsentativen zusammenhängenden Zeitraum (i. d. R. drei Monate). Wenn der betriebliche Nutzungsumfang des Kfz einmal dargelegt wurde, so geht die Finanzverwaltung – wenn sich keine wesentlichen Veränderungen in Art und Umfang der Tätigkeit oder bei den Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte ergeben – auch für die folgenden Veranlagungszeiträume von diesem Nutzungsumfang aus.

HINWEIS Auf einen Nachweis der betrieblichen Nutzung kann verzichtet werden, wenn sich aus Art und Umfang der Tätigkeit des Steuerpflichtigen die zu mehr als 50% erfolgende betriebliche Nutzung ergibt, z. B. bei Handelsvertretern, Handwerkern etc. Diese Vermutung gilt jedoch bei mehreren betrieblichen Kfz nur für das Kfz mit der höchsten Jahreskilometerleistung.[6]

2.2 Abzugsfähigkeit von Betriebsausgaben

Stellt das Fahrzeug Betriebsvermögen dar (notwendig oder gewillkürt), sind alle Kosten, die unmittelbar dem Halten und dem Betrieb des Fahrzeugs dienen und im Zusammenhang mit seiner Nutzung typischerweise anfallen, abzugsfähig.

2.3 Besteuerung der privaten Nutzung des Kfz

Die private Nutzung eines betrieblichen Kfz muss versteuert werden (Nutzungsentnahme).[7] Befindet sich lediglich ein Kfz im Betriebsvermögen und hat der Betriebsinhaber kein weiteres Fahrzeug privat angemeldet, **wird vermutet,** dass das Betriebs-Kfz auch für private Fahrten eingesetzt wird (sog. Anscheinsbeweis).

HINWEIS Diese Vermutung kann in Ausnahmefällen widerlegt werden, hieran werden aber sehr hohe Anforderungen gestellt (z. B. wenn ein im Status und in der Gebrauchsart gleichwertiges Fahrzeug im Privatvermögen vorhanden ist).

Bei Fahrzeugen, die einer privaten Nutzung aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht zugänglich sind, ist eine Privatnutzung nicht zu erfassen oder zu versteuern. Das sind z. B. Zugmaschinen, landwirtschaftliche Nutzfahrzeuge oder sog. Werkstattwagen. Die Widerlegung des sog. Anscheinsbeweises ist in solchen Fällen nicht erforderlich.

3 *R 4.2 Abs. 1 EStR, H 4.2 „Gewillkürtes Betriebsvermögen" EStH.*
4 *§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG.*
5 *BMF v. 18.11.2009 „Privatnutzung von Betriebs-Kfz", BStBl. I 2009, S. 1326, Rz. 4.*
6 *BMF v. 18.11.2009 „Privatnutzung von Betriebs-Kfz", BStBl. I 2009, S. 1326, Rz. 5.*
7 *§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 EStG, BMF v. 18.11.2009 „Privatnutzung von Betriebs-Kfz", BStBl. I 2009, S. 1326.*

Bei der Besteuerung des privaten Nutzungsanteils besteht ein **Wahlrecht:** Der Anteil der privaten Nutzung des Kfz (Entnahmewert) kann entweder pauschal mit der 1%-Methode (Voraussetzung mind. 50%ige betriebliche Nutzung) oder durch Einzelnachweis anhand eines Fahrtenbuchs ermittelt werden.

2.3.1 Pauschale Berechnung (1%-Methode)

Bei einer pauschalen Ermittlung des Anteils der Privatnutzung ist pro Kalendermonat **1% des Bruttolistenpreises (einschl. Umsatzsteuer) im Zeitpunkt der Erstzulassung** anzusetzen, sog. 1%-Methode. Durch die 1%-Methode sind sämtliche Privatfahrten abgegolten, auch private Urlaubsreisen.

Der Bruttolistenpreis ist ein fiktiver Wert, der in den meisten Fällen über dem tatsächlichen Kaufpreis liegt. Bei **Elektro- und Hybridelektrofahrzeugen gelten Besonderheiten und ein verminderter Bruttolistenpreis, vgl. 5.**

Zu dem Bruttolistenpreis zählt auch eine **Sonderausstattung**, die bereits zur Anfangsausstattung des Kfz gehört. Nicht einzubeziehen sind die Kosten für den nachträglichen Einbau einer Sonderausstattung (z. B. Navigationssystem, Diebstahlsicherungssystem). Außer Ansatz bleiben auch variable, nicht fest eingebaute Anlagen und ein weiterer Satz Reifen o. Ä.

Wege zwischen Wohnung und Betriebsstätte

Für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte erhöht sich der steuerpflichtige Entnahmewert monatlich für jeden Entfernungskilometer (einfache Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) um **0,03% des Bruttolistenpreises.**[8]

Eine Einzelbewertung der Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte (0,002% des Bruttolistenpreises je Entfernungskilometer und Fahrt) ist – anders als bei Arbeitnehmern – bei Selbstständigen im Rahmen der Gewinneinkünfte nicht möglich.[9]

BEISPIEL 1 (1%-METHODE) Unternehmer A hat einen zum notwendigen Betriebsvermögen zählenden Gebrauchtwagen für 25.000 € gekauft, der inländische Listenpreis (einschl. aller Sonderausstattungen) belief sich im Zeitpunkt der Erstzulassung (Abrundung auf volle 100 €) auf 40.000 €. A nutzt den Wagen an 220 Tagen für Fahrten von seiner Wohnung zum Betrieb (10 km Entfernung).

A muss im Jahr als Privatentnahme versteuern:

1% von 40.000 € × 12 Monate:	4.800 €
+ 0,03% von 40.000 € × 10 km × 12 Monate	1.440 €
Abzüglich Entfernungspauschale:	
220 × 10 km × 0,38 €	– 836 €
Insgesamt (Entnahmewert):	**5.404 €**

Familienheimfahrten

Die Nutzung des Kfz zu einer Familienheimfahrt im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung ist zusätzlich mit **0,002% des Bruttolistenpreises des Kfz** für jeden Kilometer der Entfernung zwischen dem Ort des eigenen Hausstandes und dem Beschäftigungsort anzusetzen, wenn mehr als eine Familienheimfahrt pro Woche unternommen wird.[10]

Kostendeckelung

Da die 1%-Methode nicht dazu führen soll, dass für die Privatfahrten und Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte mehr versteuert werden muss als die für das Kfz entstandenen Gesamtkosten, wurde eine Kostendeckelung eingeführt: Übersteigt der nach der 1%-Methode + 0,03%-Methode sowie ggf. 0,002%-Methode (anzusetzen nur bei mehr als einer Familienheimfahrt pro Woche im Rahmen einer steuerlich anzuerkennenden doppelten

8 *§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 Satz 3 EStG.*
9 *BFH, Urteil v. 12.06.2018 – VIII R 14/15, BStBl. II 2018, S. 755.*
10 *§ 4 Abs. 5 Nr. 6 i. V. m. § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Sätze 5 bis 7 EStG.*

© 01/2026 DWS-Medien, Berlin

Haushaltsführung) pauschal ermittelte Privatanteil die jährlichen Gesamtkosten des Fahrzeugs, so wird der zu besteuernde Privatanteil auf die tatsächlich entstandenen Gesamtkosten beschränkt.[11]

BEISPIEL 2 (KOSTENDECKELUNG) Unternehmer A nutzt einen Geschäftswagen (Bruttolistenpreis 30.000 €) auch für Privatfahrten und Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (Entfernung 25 km). Die jährlichen Gesamtkosten für das bereits abgeschriebene Kfz betragen 5.000 €.

Privatfahrten (1 % von 30.000 € × 12 Monate):	3.600 €
Fahrten Wohnung – Betriebsstätte:	
0,03 % von 30.000 € × 25 km × 12 Monate	2.700 €
Insgesamt (Entnahmeanteil)	**6.300 €**
Vergleich jährliche Gesamtkosten	**5.000 €**

Die jährlichen Gesamtkosten sind niedriger, sodass der Entnahmewert auf die Gesamtkosten zu begrenzen ist und lediglich 5.000 € beträgt.

Nutzung mehrerer Kfz/durch mehrere Familienangehörige
Sind in einem Einzelunternehmen mehrere betriebliche Kfz vorhanden, die z. B. von anderen Familienangehörigen genutzt werden, ist grundsätzlich für **alle Fahrzeuge** eine Privatnutzung anzunehmen.[12] Die bloße Behauptung, ein Kfz werde nicht privat genutzt oder Privatfahrten würden ausschließlich mit anderen Kfz durchgeführt, reicht nicht aus, um vom Ansatz eines privaten Nutzungsanteils abzusehen. Aber wenn der Steuerpflichtige in seiner Gewinnermittlung die Privatnutzungsentnahme nach dem Fahrzeug mit dem höchsten Listenpreis berechnet und entsprechend für weitere Fahrzeuge verfahren wird, die durch Familienangehörige genutzt werden, ist diesem Ansatz zu folgen. Für weitere betriebliche Fahrzeuge ist dann kein zusätzlicher Privatnutzungswert zu erfassen.[13]

Eine Ausnahme gilt wiederum bei Kfz, die für eine Privatnutzung ungeeignet sind (z. B. Werkstattwagen). Für diese Fahrzeuge muss kein zusätzlicher pauschaler Nutzungswert angesetzt werden.

BEISPIEL 3 (MEHRERE KFZ) Monteur M ist verheiratet; seine beiden Söhne haben noch keinen Führerschein. M hat in seinem Betrieb vier betrieblich genutzte Fahrzeuge.

- Kfz 1: Transporter für Werkzeug und Material (Werkstattwagen)
- Kfz 2: Mitarbeiter A zur Verfügung gestellt
- Kfz 3: Pkw, Listenpreis 80.000 €
- Kfz 4: Pkw, Listenpreis 50.000 €
- Kfz 5: Pkw, Listenpreis 20.000 €
- Kfz 6: Pkw, Listenpreis 35.000 €

Eine pauschale Besteuerung eines privaten Nutzungsanteils nach der 1 %-Methode ist nur für die Kfz 3 + 4 anzusetzen.

2.3.2 Einzelnachweis (Fahrtenbuch)

Anstelle der pauschalen Ermittlung des Privatanteils (1 %-Regelung) kann der Betriebsinhaber auch den Privatanteil durch Einzelnachweis aller Fahrten und der Gesamtkosten ermitteln.[14] Dies setzt voraus, dass er durch ein Fahrtenbuch **lückenlos nachweist**, welche Fahrleistung jeweils im Kalenderjahr auf betriebliche und private Nutzung entfällt. Die Gesamtkosten des Fahrzeugs werden dann im Verhältnis der gefahrenen Kilometer in einen beruflichen und privaten Anteil aufgeteilt.

11 BMF v. 18.11.2009 „Privatnutzung von Betriebs-Kfz", BStBl. I 2009, S. 1326, Rz. 18; zur Kostendeckelung bei Vermietung eines Kfz von einem Gesellschafter an die Gesellschaft vgl. BFH, Urteil v. 18.09.2012 – VIII R 28/10, BStBl. II 2013, S. 120.

12 BMF v. 18.11.2009 „Privatnutzung von Betriebs-Kfz", BStBl. I 2009, S. 1326, Rz. 12.

13 BMF v. 18.11.2009 „Privatnutzung von Betriebs-Kfz", BStBl. I 2009, S. 1326, Rz. 12.

14 BMF v. 18.11.2009 „Privatnutzung von Betriebs-Kfz", BStBl. I 2009, S. 1326, Rz. 21.

HINWEIS Den Anforderungen entsprechende Fahrtenbücher können bei DWS-Medien unter den Art.-Nrn. 39 und 39a bezogen werden.

HINWEIS Es besteht für jedes einzelne Fahrzeug ein Wahlrecht zwischen der 1 %-Methode und der Fahrtenbuchmethode. Dieses muss jährlich mit Abgabe der Steuererklärung ausgeübt werden. Während des Kalenderjahres darf das Verfahren bei demselben Fahrzeug nicht gewechselt werden.[15]

Anforderungen an ein Fahrtenbuch
Das Fahrtenbuch ist **das ganze Jahr** über laufend und zeitnah zu führen, die Erfassung eines repräsentativen Zeitraums reicht also nicht aus (Tipp: gesondertes Aufwandskonto).[16] Das Fahrtenbuch muss mind. folgende Angaben enthalten:

- Datum und km-Stand zu Beginn und Ende jeder einzelnen betrieblichen Fahrt (Umweg muss erläutert werden)
- Reiseziel
- Reisezweck und aufgesuchte Geschäftspartner

Bei allen **Privatfahrten** reichen km-Stände und Datumsangaben.

Die entstandenen Kfz-Kosten werden dann im Verhältnis der gefahrenen Kilometer in einen beruflichen und privaten Anteil aufgeteilt (Gesamtkostenmethode).

HINWEIS Das Fahrtenbuch kann auch in elektronischer Form geführt werden. Voraussetzung ist, dass die geforderten Angaben erfasst und bei Ausdruck nachträgliche Veränderungen der Aufzeichnungen zumindest dokumentiert werden („Manipulationssicherheit"). Wird das Fahrtenbuch als nicht ordnungsgemäß geführt vom Finanzamt verworfen, greift automatisch die 1 %-Regelung.[17]

BEISPIEL 4 (FAHRTENBUCH) Unternehmer A sind bei seinem betrieblichen Kfz (Anschaffungskosten 40.000 €) folgende Kfz-Kosten entstanden:

AfA	6.700 €
Benzin	3.800 €
Kfz-Steuer	300 €
Kfz-Versicherung	1.000 €
Reparaturen, Wartung	4.100 €
Insgesamt	**15.000 €**
Kilometer laut Fahrtenbuch:	
Betriebliche Fahrten	19.600 km
Fahrten Wohnung – Betriebsstätte (220 Tage × 10 km × 2)	4.400 km
Sonstige Privatfahrten	6.000 km
Insgesamt	**30.000 km**
Privatanteil (Entnahmewert):	
Privatfahrten: 6.000 km von 30.000 km (20 % von 15.000 € Gesamtkosten)	3.000 €
Fahrten Wohnung – Betriebsstätte: 4.400 km von 30.000 km (14,67 % von 15.000 € Gesamtkosten)	2.200 €
Hiervon abzugsfähig (Entfernungspauschale): 220 × 10 km × 0,38 €	– 836 €
Insgesamt:	**4.364 €**

A muss insg. 4.364 € Privatanteil versteuern (Entnahme).

15 BMF v. 18.11.2009 „Privatnutzung von Betriebs-Kfz", BStBl. I 2009, S. 1326, Rz. 8, bestätigt durch BFH, Urteil v. 20.03.2014 – VI R 35/12, BStBl. II 2014, S. 643.

16 BMF v. 18.11.2009 „Privatnutzung von Betriebs-Kfz", BStBl. I 2009, S. 1326, Rz. 24.

17 BMF v. 18.11.2009 „Privatnutzung von Betriebs-Kfz", BStBl. I 2009, S. 1326, Rz. 30, zu den Anforderungen an ein elektronisches Fahrtenbuch vgl. Vfg. der OFD Rheinland und Münster v. 18.02.2013, DB 2013, S. 489.

© 01/2026 DWS-Medien, Berlin

Berufsspezifische Erleichterungen
Für bestimmte Berufsgruppen sind Erleichterungen bei der Führung des Fahrtenbuchs möglich.[18]

2.4 Sonderfälle

Private Kfz-Nutzung bei einer Personengesellschaft
Bei Personengesellschaften ist ein pauschaler privater Nutzungswert jeweils für den Gesellschafter anzusetzen, dem die Nutzung eines Kfz zuzurechnen ist. Unerheblich ist, ob ein Betriebs-Kfz zum Gesellschaftsvermögen oder zum Sonderbetriebsvermögen eines Gesellschafters gehört. Hier empfiehlt es sich unbedingt, **vertragliche Vereinbarungen** unter den Gesellschaftern zu treffen, in denen klar geregelt ist, welcher Gesellschafter ggf. welches Kfz auch privat nutzen darf. Das Finanzamt erkennt diese Vereinbarung an, vorausgesetzt, sie steht nicht nur auf dem Papier.

BEISPIEL 5 (PERSONENGESELLSCHAFT) Der ABC-OHG gehören die Gesellschafter A, B und C an. Es befinden sich vier Kraftfahrzeuge im Betriebsvermögen. Die Gesellschafter A und B sind alleinstehend. Niemand aus ihrer Privatsphäre nutzt die betrieblichen Kraftfahrzeuge. Der Gesellschafter C ist verheiratet. Seine Ehefrau nutzt ein betriebliches Kraftfahrzeug auch zu Privatfahrten. Die Bruttolistenpreise der Kraftfahrzeuge betragen 80.000 €, 65.000 €, 50.000 € und 40.000 €. A nutzt das 80.000 €-Kfz, B das 50.000 €-Kfz, C das 65.000 €-Kfz und Frau F das 40.000 €-Kfz.
Die private Nutzungsentnahme ist monatlich für den Gesellschafter A mit 1% von 80.000 €, für den Gesellschafter B mit 1% von 50.000 € und für den Gesellschafter C mit 1% von 65.000 € zzgl. 1% von 40.000 € (Nutzung des 4. Kfz durch Ehefrau F) anzusetzen.

Private Kfz-Nutzung durch den Gesellschafter-Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft
Die private Nutzung eines Kfz durch den Gesellschafter-Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft (GmbH) muss durch eine fremdübliche Überlassungs- oder Nutzungsvereinbarung abgedeckt sein. Eine private Nutzung ohne eine solche Vereinbarung oder eine einem ausdrücklichen Verbot widersprechende Nutzung führt zu einer verdeckten Gewinnausschüttung.[19]

Mehrere Betriebsstätten
Hat ein Unternehmer mehrere Betriebsstätten in unterschiedlicher Entfernung von der Wohnung, kann bei der pauschalen Berechnung der nicht abziehbaren Betriebsausgaben[20] die **Entfernung zur näher gelegenen Betriebsstätte** zugrunde gelegt werden.[21] Die Fahrten zur weiter entfernt gelegenen Betriebsstätte sind wie andere betriebliche Fahrten anzusehen. Eine Erfassung als Nutzungsentnahme ist für diese Fahrten nicht durchzuführen.

Nutzung im Rahmen unterschiedlicher Einkunftsarten
Nutzt der Steuerpflichtige das betriebliche Kraftfahrzeug auch im Rahmen anderer Einkunftsarten, sind die auf diese außerbetriebliche, aber nicht private Nutzung entfallenden Aufwendungen grundsätzlich nicht im Rahmen der 1%-Methode abgegolten. Diese Entnahme kann zusätzlich **pauschal mit 0,001% des Bruttolistenpreises des Kfz** je gefahrenen Kilometer bewertet werden. Dieser Entnahmewert stellt (vorbehaltlich bestehender Abzugsbeschränkungen) die im Rahmen der anderen Einkunftsart abziehbaren Betriebsausgaben dar.

18 *BMF v. 18.11.2009 „Privatnutzung von Betriebs-Kfz", BStBl. I 2009, S. 1326, Rz. 25 bis 29.*
19 *BMF-Schreiben v. 03.04.2012 „Private Kfz-Nutzung eines Gesellschafter-Geschäftsführers", BStBl. I 2012, S. 478.*
20 *§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 Satz 3 EStG.*
21 *BMF-Schreiben v. 18.11.2009 „Privatnutzung von Betriebs-Kfz", BStBl. I 2009, S. 1326, Rz. 16.*

HINWEIS Aus Vereinfachungsgründen wird auf den Ansatz einer zusätzlichen Entnahme verzichtet, soweit die Aufwendungen bei der anderen Einkunftsart keinen Abzugsbeschränkungen unterliegen und dort nicht abgezogen werden.[22]

3. NUTZUNG VON DIENSTWAGEN DURCH ARBEITNEHMER

Stellt der Unternehmer seinem Arbeitnehmer aus betrieblichen Gründen ein Kfz zur Verfügung, gehört dieses ebenfalls zum Betriebsvermögen. Alle Kfz-Kosten sind steuerlich als Betriebsausgaben abziehbar. Die Privatfahrten, die Fahrten zwischen Wohnung und 1. Tätigkeitsstätte und die Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung (nur bei mehr als einer Familienheimfahrt pro Woche) sind vom Arbeitnehmer als **geldwerter Vorteil** über die monatliche Lohnabrechnung zu versteuern. Hierbei gelten einige Besonderheiten.[23]

Eine Privatnutzung sowie eine Nutzung für Fahrten zwischen Wohnung und 1. Tätigkeitsstätte werden stets dann unterstellt, wenn der Arbeitnehmer das Fahrzeug nach seiner Arbeitszeit und am Wochenende mit nach Hause nehmen kann.

TIPP Die Besteuerung eines geldwerten Vorteils kann vermieden werden:
- durch ein arbeitsvertraglich vereinbartes Privatnutzungsverbot oder einen schriftlichen Nutzungsverzicht,[24]
- ein ordnungsmäßig geführtes Fahrtenbuch, welches die rein betriebliche Nutzung belegt.

Einer besonderen Überwachung des Nutzungsverbots durch den Arbeitgeber (AG) bedarf es zwar nicht, aber es ist ratsam, zumindest stichprobenhafte Kontrollmaßnahmen durch den AG durchzuführen (Verbot „nur zum Schein" nicht ausreichend). Das gilt auch bei (Allein-)Geschäftsführern und bei Gesellschafter-Geschäftsführern.

POOLFAHRZEUGE Ist dem Arbeitnehmer für die dienstliche Nutzung kein bestimmtes Fahrzeug zugewiesen, sondern steht ein Fahrzeugpool zur dienstlichen Nutzung zur Verfügung, gelten Sonderregelungen.[25]

3.1 Pauschale Berechnung (1 %-Methode)

Zur Berechnung des geldwerten Vorteils für die Privatnutzung des Kfz durch den Arbeitnehmer ist grundsätzlich monatlich **1% des Bruttolistenpreises** des Kfz anzusetzen (vgl. oben unter 3.1). Für **Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge gelten Besonderheiten, vgl. 5.**

Für Fahrten zwischen Wohnung und 1. Tätigkeitsstätte erhöht sich der lohnsteuerpflichtige geldwerte Vorteil monatlich für jeden Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und 1. Tätigkeitsstätte um **0,03 % des Bruttolistenpreises.**[26] Ist ein Arbeitnehmer im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses an mehreren Arbeitsstätten tätig, ist der 0,03 %-Zuschlag nur für die Fahrten zur 1. Tätigkeitsstätte anzusetzen.[27]

22 *BMF-Schreiben v. 18.11.2009 „Privatnutzung von Betriebs-Kfz", BStBl. I 2009, S. 1326, Rz. 17.*
23 *Umfassend hierzu BMF-Schreiben v. 03.03.2022 „Kfz-Überlassung an Arbeitnehmer", BStBl. I 2022, S. 232.*
24 *BMF-Schreiben v. 18.11.2009 „Privatnutzung von Betriebs-Kfz", BStBl. I 2009, S. 1326, Rz. 17.*
25 *BMF-Schreiben v. 18.11.2009 „Privatnutzung von Betriebs-Kfz", BStBl. I 2009, S. 1326, Rz. 11.*
26 *§ 8 Abs. 2 Satz 3 EStG.*
27 *BMF-Schreiben v. 03.03.2022 „Kfz-Überlassung an Arbeitnehmer", BStBl. I 2022, S. 232, Rz. 9.*

© 01/2026 DWS-Medien, Berlin

HINWEIS Der Zuschlag von 0,03 % für die Nutzung des Dienstwagens für Fahrten zwischen Wohnung und 1. Tätigkeitsstätte kann der Arbeitnehmer zumindest teilweise durch den Ansatz der Entfernungspauschale für diese Wege als Werbungskosten wieder neutralisieren. Der Arbeitgeber kann Fahrtkostenzuschüsse für die Wege zwischen Wohnung und 1. Tätigkeitsstätte leisten und mit 15 % pauschal versteuern (§ 40 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 EStG), Sozialversicherungsbeiträge fallen nicht an.

Alternative Einzelbewertung: Statt des pauschalen monatlichen 0,03 %-Zuschlags (Annahme von durchschnittlich 15 Arbeitstagen im Monat) kann die Höhe des geldwerten Vorteils für Fahrten zwischen Wohnung und 1. Tätigkeitsstätte auch von dem Umfang der tatsächlichen Nutzung durch den Arbeitnehmer abhängig gemacht werden (z. B. wenn der Dienstwagen nur einmal wöchentlich für Fahrten zwischen Wohnung und 1. Tätigkeitsstätte genutzt wird).[28] Die **Einzelbewertung der tatsächlich durchgeführten Fahrten** zwischen Wohnung und 1. Tätigkeitsstätte muss dann mit 0,002 % des Bruttolistenpreises je Entfernungskilometer und Fahrt vorgenommen werden.[29] Insbesondere bei nur wenigen Fahrten zur 1. Tätigkeitsstätte mit dem Firmenwagen ist die Einzelbewertungsmethode sehr vorteilhaft, da neben Lohnsteuern auch Sozialversicherungsbeiträge gespart werden.

BEISPIEL 6 (VERGLEICH 1 %-METHODE/EINZELNACHWEIS BEI ARBEITNEHMER) Ein Arbeitnehmer nutzt seinen Dienstwagen (Bruttolistenpreis 50.000 €) regelmäßig auch für Privatfahrten und für Fahrten zum Betrieb (einfache Entfernung 20 km). Im Monat Juli nutzt er den Dienstwagen an lediglich fünf Tagen für Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb. Vergleich der Berechnung des geldwerten Vorteils für den Monat Juli:

pauschale Bewertung mit 0,03 %-Zuschlag:	
0,03 % von 50.000 € × 20 km	300 €
Einzelbewertung des geldwerten Vorteils (0,002 % je Entfernungskilometer und Fahrt):	
0,002 % von 50.000 € × 20 km × 5 Arbeitstage	100 €

HINWEIS Die Wahl, ob die pauschale 0,03 %-Regelung oder die Einzelbewertungsmethode mit 0,002 % angewendet wird, ist kalenderjahresbezogen zu treffen.

Familienheimfahrten
Die Nutzung des Kfz zu einer **Familienheimfahrt** im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung ist mit **0,002 % des Bruttolistenpreises** des Kfz für jeden Kilometer der Entfernung zwischen dem Ort des eigenen Hausstandes und dem Beschäftigungsort anzusetzen, aber nur wenn mehr als eine Familienheimfahrt pro Woche durchgeführt wurde.[30]

3.2 Einzelnachweis (Fahrtenbuch)

Auch bei der Nutzung eines Dienstwagens durch Arbeitnehmer kann alternativ zu der 1 %-Methode durch Einzelnachweis (Fahrtenbuch) ein niedrigerer Wert für die Privatfahrten nachgewiesen werden.[31] Dies kann insb. in den Fällen sinnvoll sein, in denen das betriebliche Kfz tatsächlich nur in ganz geringem Umfang privat genutzt wird oder wenn für das Kfz nur geringe Kosten anfallen (z. B. wegen Ablaufs der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer). Voraussetzung für den Einzelnachweis ist, dass

- die für das Kfz insg. entstandenen Aufwendungen (= Gesamtkosten) durch **Belege** nachgewiesen werden (bei mehreren Kfz sind ggf. Unterkonten einzurichten) und
- das Verhältnis der Privatfahrten zu den übrigen Fahrten **durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch** (vgl. oben) nachgewiesen wird.

BEISPIEL 7 (EINZELNACHWEIS ARBEITNEHMER) Ein Arbeitnehmer nutzt seinen Firmenwagen (Bruttolistenpreis 25.000 €) auch für private Zwecke. Nach dem Fahrtenbuch entfallen 10.000 km auf die Privatnutzung, 4.000 km auf Fahrten zwischen Wohnung und 1. Tätigkeitsstätte und 26.000 km auf berufliche Fahrten. Da das Fahrzeug bereits abgeschrieben ist, sind an laufenden Kosten einschl. Kfz-Versicherung und Kfz-Steuer beim Arbeitgeber lediglich 4.000 € angefallen. Der lohnsteuerpflichtige geldwerte Vorteil berechnet sich auf Basis des Fahrtenbuchs wie folgt:

für Privatfahrten: 25 % von 4.000 €	1.000 €
für Fahrten zwischen Wohnung und 1. Tätigkeitsstätte: 10 % von 4.000 €	400 €
Lohnsteuerpflichtiger Betrag pro Jahr	**1.400 €**
Lohnsteuerpflichtiger Betrag pro Monat	**117 €**

jeweils zzgl. Umsatzsteuer (vgl. unten)
Im Ergebnis kann sich die Führung des Fahrtenbuchs wegen des im Einzelfall wesentlich geringeren Wertansatzes lohnen.

Überlässt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer mehr als ein Fahrzeug auch zur privaten Nutzung, so ist der geldwerte Vorteil für jedes Fahrzeug zu berechnen.

3.3 Zuzahlungen des Arbeitnehmers

Zahlungen zu den Anschaffungskosten: Diese können nicht nur im Zahlungsjahr der Anschaffungskosten, sondern auch in den darauffolgenden Kalenderjahren auf den geldwerten Vorteil angerechnet werden (Minderung des geldwerten Vorteils[32]). Dies gilt entsprechend für die Übernahme einer Leasingsonderzahlung durch den Arbeitnehmer.

Zuzahlung in Form anteiliger Kostentragung:
Bei **laufenden Zuzahlungen** des Arbeitnehmers können sowohl Pauschalzahlungen (z. B. monatlich 100 €) als auch kilometerbezogene Zuzahlungen (z. B. 0,10 € je privat gefahrenen Kilometer) vorteilsmindernd angerechnet werden, unabhängig davon, ob der geldwerte Vorteil für die Privatnutzung nach der 1 %-Methode oder nach der Fahrtenbuchmethode ermittelt wird.

HINWEIS Es kommt nicht darauf an, ob der Arbeitnehmer die Zuzahlung an den Arbeitgeber oder an einen Dritten (z. B. das Autohaus) leistet.

Auch bei **Übernahme einzelner Kfz-Kosten** durch den Arbeitnehmer kann eine Kürzung des geltenden Vorteils erfolgen. Bei Anwendung der 1 %-Regelung können somit die vom Arbeitnehmer selbst getragenen Kfz-Aufwendungen vorteilsmindernd bis auf 0 € angerechnet werden. Dies betrifft insb. einzelne Kosten für Benzin, Wartung oder Reparaturen.

Vom Mitarbeiter selbst getragene Kosten können auch bei der Fahrtenbuchmethode in die Gesamtkosten eingerechnet werden und dann bei der 1 %-Regelung als Nutzungsentgelt vom geldwerten Vorteil abgezogen werden.

HINWEIS Einzelkosten müssen nachgewiesen werden! Sind die Einzelkosten höher als der geldwerte Vorteil, entsteht kein „negativer Arbeitslohn" und der Restbetrag kann auch nicht als Werbungskosten abgezogen werden.

28 *BMF-Schreiben v. 18.11.2009 „Privatnutzung von Betriebs-Kfz", BStBl. I 2009, S. 1326, Rz. 13; zum „Park and Ride" Rz. 12 f.*
29 *BMF-Schreiben v. 18.11.2009 „Privatnutzung von Betriebs-Kfz", BStBl. I 2009, S. 1326, Rz. 13.*
30 *§ 8 Abs. 2 Satz 5 EStG; BMF-Schreiben v. 18.11.2009 „Privatnutzung von Betriebs-Kfz", BStBl. I 2009, S. 1326, Rz. 47 f.*
31 *Details vgl. BMF-Schreiben v. 18.11.2009 „Privatnutzung von Betriebs-Kfz", BStBl. I 2009, S. 1326, Rz. 26 ff.*
32 *BMF-Schreiben v. 18.11.2009 „Privatnutzung von Betriebs-Kfz", BStBl. I 2009, S. 1326, Rz. 52 ff.*

© 01/2026 DWS-Medien, Berlin

3.4 Unfall mit dem Dienstwagen

Bei vom Arbeitgeber übernommenen **Unfallkosten auf beruflichen Fahrten** (z. B. im Rahmen einer Auswärtstätigkeit oder bei Fahrten Wohnung – 1. Tätigkeitsstätte) wird auf den Ansatz eines geldwerten Vorteils ganz verzichtet, es sei denn, es handelt sich z. B. um eine Trunkenheitsfahrt.[33]

Vom Arbeitgeber getragene Unfallkosten für einen **Unfall bei einer reinen Privatfahrt** müssen bis zu einem Betrag i. H. v. 1.000 € (zzgl. Umsatzsteuer) – bezogen auf den einzelnen Schadensfall und nach Erstattungen von dritter Seite, z. B. Versicherungen – nicht als gesonderter geldwerter Vorteil angesetzt werden.[34] Dieser Freibetrag deckt i. d. R. einen Selbstbehalt bei der Versicherung ab.

3.5 Möglichkeit der Pauschalbesteuerung

Der geldwerte Vorteil aus der Überlassung eines Kfz zu Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte kann wahlweise **pauschal mit 15 %** der Lohnsteuer unterworfen werden.[35] Die pauschale Lohnsteuer ist grundsätzlich vom Arbeitgeber zu übernehmen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die Pauschalierung den Werbungskostenabzug für die Fahrten zwischen Wohnung und 1. Tätigkeitsstätte ausschließt. Für Arbeitgeber kann die Pauschalierung der Lohnsteuer v. a. deshalb von Interesse sein, da sie Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung auslöst (Arbeitgeberanteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag kann gespart werden).

BEISPIEL 8 (PAUSCHALVERSTEUERUNG) Ein Arbeitnehmer hat von seinem Arbeitgeber einen Firmenwagen auch zur privaten Nutzung und für die Fahrten zwischen Wohnung und 1. Tätigkeitsstätte zur Verfügung gestellt bekommen. Der Bruttolistenpreis des Fahrzeugs beträgt 30.000 € und die Entfernung zwischen Wohnung und 1. Tätigkeitsstätte 40 km. Folge: Der geldwerte Vorteil für die Fahrten zwischen Wohnung und 1. Tätigkeitsstätte ermittelt sich wie folgt:

30.000 € × 0,03 % × 40 km =	
360 € × 12 Monate =	4.320 €
Mögliche Pauschalversteuerung i. H. v.:	
180 Arbeitstage × (40 km × 0,38 €)	
	= 2.736 €
Differenz	**1.584** €

Der verbleibende Betrag von 1.584 € ist individuell über die Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers zu versteuern.

4. UMSATZSTEUER

4.1 Vorsteuerabzug aus den Fahrzeugkosten

Wird ein Fahrzeug dem Unternehmen zugeordnet, ist ein Vorsteuerabzug hinsichtlich der Kfz-Kosten möglich.[36] Die anteilige nicht unternehmerische Nutzung (Privatnutzung) ist als sog. unentgeltliche Wertabgabe umsatzsteuerpflichtig (Steuersatz 19 %).[37]

Voraussetzung für die Zuordnung zum Unternehmen ist, dass das Fahrzeug – unabhängig von der ertragsteuerlichen Behandlung als Betriebs- oder Privatvermögen – mind. zu 10 % für das Unternehmen genutzt wird.[38] Maßstab ist das Verhältnis der Kilometer unternehmerischer Fahrten zu den Jahreskilometern des Fahrzeugs. In Zweifelsfällen muss der Unternehmer gegenüber dem Finanzamt die mind. 10 %ige betriebliche Nutzung glaubhaft machen.

4.1.1 Anschaffungskosten

Für ein dem Unternehmen zugeordnetes Kfz können die auf die Anschaffungskosten des Fahrzeugs entfallenden Vorsteuerbeträge **in voller Höhe** abgezogen werden. Wird ein gemischt betrieblich/privat genutztes Fahrzeug oberhalb der 10 %-Schwelle nur entsprechend seinem betrieblichen Nutzungsanteil umsatzsteuerlich (anteilig) dem Betriebsvermögen zugeordnet, so darf aus den Anschaffungskosten nur die auf diesen Anteil anfallende Vorsteuer geltend gemacht werden.

4.1.2 Laufende Kosten

Neben dem Vorsteuerabzug aus den Anschaffungskosten können auch Vorsteuerbeträge aus laufenden Kosten, z. B. Benzin-, Reparatur- und Wartungskosten, geltend gemacht werden. Für Leistungen, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Fahrzeugs bezogen werden (laufende Kosten), gilt die Voraussetzung einer mind. 10 %igen betrieblichen Nutzung nicht. Der Vorsteuerabzug aus den laufenden Kosten ist damit auch bei einem betrieblichen Nutzungsanteil von weniger als 10 % möglich.

4.1.3 Miete oder Leasing von Kfz

Bei gemieteten bzw. geleasten Kfz besteht ein **Wahlrecht:** Zum einen besteht die Möglichkeit, die Vorsteuer lediglich anteilig in Höhe der betrieblichen Nutzung geltend zu machen, mit der Folge, dass umgekehrt der private Nutzungsanteil dann nicht umsatzsteuerpflichtig ist. Hierzu müssen die auf Miete, Mietsonderzahlungen, Leasingraten und Unterhaltskosten entfallenden Vorsteuern des Kfz, welches der Steuerpflichtige gemischt betrieblich/privat nutzt, nach dem Verhältnis von unternehmerischer und privater Nutzung in einen abziehbaren und einen nicht abziehbaren Anteil aufgeteilt werden.

HINWEIS Alternativ kann der Vorsteuerabzug auch aus Vereinfachungsgründen hinsichtlich Miete bzw. Leasingraten und Unterhaltskosten in voller Höhe vorgenommen und die nicht unternehmerische (private) Nutzung versteuert werden.

4.1.4 Veräußerung/Entnahme des Kfz

Die Veräußerung eines Kfz, das der Unternehmer dem Unternehmen zugeordnet hat, unterliegt insg. der Umsatzsteuer. Ebenso ist die Entnahme eines dem Unternehmen zugeordneten Kfz umsatzsteuerpflichtig, wenn das Kfz zum Vorsteuerabzug berechtigt hat.

4.2 Besteuerung der Privatnutzung

Die private Nutzung eines dem Unternehmen zugeordneten Kfz ist als unentgeltliche Wertabgabe i. H. v. 19 % umsatzsteuerpflichtig.[39] Ebenso ist die private Nutzung des Kfz durch den Arbeitnehmer oder durch Familienangehörige umsatzsteuerpflichtig. Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn das Kfz lediglich gelegentlich, z. B. aus besonderem Anlass oder an nicht mehr als fünf Kalendertagen im Monat für private Zwecke überlassen wird.

Hinsichtlich der Bemessungsgrundlage kann zwischen drei Methoden gewählt werden:

4.2.1 1 %-Regelung

Wird für Ertragsteuerzwecke die 1 %-Methode angewandt, kann dieser Wert **aus Vereinfachungsgründen** auch für die Umsatzsteuer als Bemessungsgrundlage zur Besteuerung des privaten Nutzungsanteils verwendet werden (dasselbe gilt für die Lohnsteuerwerte bei privater Nutzung durch einen Arbeitnehmer). Für die nicht mit Vorsteuer belasteten Kosten kann pauschal ein Abschlag von 20 % vorgenommen werden. Der so ermittel-

33 R 8.1 Abs. 9 Nr. 2 Satz 16 LStR.
34 R 8.1 Abs. 9 Satz 12 LStR.
35 § 40 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 EStG, R 40.2 Abs. 6 LStR.
36 A 15.23 UStAE.
37 § 3 Abs. 9a Nr. 1 UStG.
38 § 15 Abs. 1 Satz 2 UStG.
39 § 3 Abs. 9a Nr. 1 UStG, A 15.23 Abs. 5 UStAE.

© 01/2026 DWS-Medien, Berlin

te Betrag ist ein Nettowert, auf den die Umsatzsteuer mit dem allgemeinen Steuersatz (19 %) aufzuschlagen ist.[40]

4.2.2 Fahrtenbuch

Alternativ kann auch ein Einzelnachweis mittels eines Fahrtenbuchs vorgenommen werden, um die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuerpflicht des privaten Nutzungsanteils zu ermitteln. Aus den Gesamtaufwendungen sind für Umsatzsteuerzwecke die nicht mit Vorsteuern belasteten Kosten in der belegmäßig nachgewiesenen Höhe auszuscheiden.

4.2.3 Schätzung

Wird weder die 1 %-Methode angewandt noch liegt ein Fahrtenbuch vor, wird der private Nutzungsanteil für Umsatzsteuerzwecke anhand geeigneter Unterlagen geschätzt. Liegen keine geeigneten Unterlagen für eine Schätzung vor, wird der private Nutzungsanteil mit mind. 50 % geschätzt. Aus den Gesamtaufwendungen sind auch hier für Umsatzsteuerzwecke die nicht mit Vorsteuern belasteten Kosten in der belegmäßig nachgewiesenen Höhe auszuscheiden.

BEISPIEL 9 (UMSATZSTEUER PRIVATER NUTZUNGSANTEIL SELBSTSTÄNDIGER) Unternehmer A hat ein Kfz für 27.500 € zzgl. Umsatzsteuer gekauft. Der Bruttolistenpreis betrug im Zeitpunkt der Erstzulassung 36.000 €.
A nutzt den Pkw für Geschäftsreisen (70 %), privat (20 %) und für Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb (10 %). Sämtliche mit dem Pkw zusammenhängenden Vorsteuerbeträge wurden geltend gemacht. Die als Betriebsausgaben gebuchten Kfz-Kosten betragen 10.000 €; davon entfallen 1.000 € auf nicht mit Vorsteuer belastete Kosten.
Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer nach der 1 %-Regelung:

1 % von 36.000 € × 12 Monate	4.320,00 €
./. 20 %-Abschlag für nicht mit Vorsteuer belastete Kosten	864,00 €
Bemessungsgrundlage	3.456,00 €
Umsatzsteuer 19 %	**656,64 €**

Falls A ein Fahrtenbuch führt, sind 20 % (entspricht der tatsächlichen Privatnutzung) der mit Vorsteuer belasteten Kosten anzusetzen:

20 % von (10.000 € ./. 1.000 €) =	1.800,00 €
Umsatzsteuer 19 %	**342,00 €**

Die Fahrtenbuchführung führt zum günstigsten Ergebnis.

BEISPIEL 10 (UMSATZSTEUER GELDWERTER VORTEIL ARBEITNEHMER) Ein Arbeitnehmer mit einer doppelten Haushaltsführung nutzt einen sog. Firmenwagen mit einem Listenpreis einschl. USt von 30.000 € im gesamten Kalenderjahr zu Privatfahrten, zu Fahrten zur 10 km entfernten 1. Tätigkeitsstätte und zu 20 Familienheimfahrten zum 150 km entfernten Wohnsitz der Familie. Die Umsatzsteuer für die Firmenwagenüberlassung ist nach den lohnsteuerlichen Werten wie folgt zu ermitteln:

(1) für die allgemeine Privatnutzung 1 % von 30.000 € × 12 Monate =	3.600 €
(2) für Fahrten zwischen Wohnung–1. Tätigkeitsstätte 0,03 % von 30.000 € × 10 km x 12 Monate =	1.080 €
(3) für Familienheimfahrten 0,002 % von 30.000 € × 150 km × 20 Fahrten =	1.800 €.

Die im Bruttobetrag über 6.480 € enthaltene USt beträgt 19/119 von 6.480 € = **1.034,62 €.**

40 *BMF-Schreiben v. 07.02.2022 „Umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage für die unternehmensfremde (private) Nutzung von Elektrofahrzeugen…“, GZ III C 2 – S 7300/19/10004 :001 DOK 2022/0088874.*

5. ELEKTRO- UND HYBRIDELEKTROFAHRZEUGE

Für Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge gelten besondere Regeln, da der Ausbau der Elektromobilität auch mit steuerlichen Maßnahmen gefördert werden soll. Dies gilt insb., wenn Arbeitgeber ihren Mitarbeitern ein Elektro- oder Hybridelektrofahrzeug als Firmenwagen überlassen. Es gelten folgende Besonderheiten:

5.1 Kfz-Steuer

Reine Elektrofahrzeuge, die bis zum 31.12.2030 angeschafft werden, sind bis Ende 2035 von der Kfz-Steuer befreit. Hybridfahrzeugen wird diese Befreiung nicht gewährt.

5.2 Abschreibung

Zudem wurde für Elektrofahrzeuge (nur rein elektrisch betriebene Fahrzeuge), die ab dem 01.07.2025 und bis zum 31.12.2027 angeschafft wurden, eine neue arithmetisch-degressive Abschreibung (fester Prozentsatz von den Anschaffungskosten) eingeführt. Das betreffende Fahrzeug muss zwar neu im Betriebsvermögen angeschafft worden sein, aber nicht neu im Sinne eines Neufahrzeugs sein. Die Abschreibung beträgt 75 % der Anschaffungskosten im 1. Jahr. Im 2. Jahr 10 % und im 3. und 4. Jahr jeweils 5 % der Anschaffungskosten. Im 5. dann 3 % und im 6. Jahr beträgt die Abschreibung 2 % der Anschaffungskosten. Die Regelung ist nicht als pro rata temporis ausgestaltet, d. h. es sind demnach unabhängig vom Anschaffungszeitpunkt stets Jahresbeträge anzusetzen. Im Gegenzug ist jedoch eine Kumulation mit Sonderabschreibungen ausgeschlossen. Die Regelung ist als Wahlrecht ausgestaltet. Statt dieser arithmetisch-degressiven Abschreibung kann auch die „normale“ lineare oder degressive Abschreibung angewendet werden.[41]

5.3 Privatnutzung eines Elektro- oder Hybridelektrofahrzeugs als Firmenwagen

Bei der Erfassung der Privatnutzung von Elektro- bzw. Hybridelektrofahrzeugen kommt es darauf an, wann das Fahrzeug angeschafft bzw. erstmalig an Mitarbeiter zur Privatnutzung überlassen wurde. Relevant für die Höhe des geldwerten Vorteils ist zudem, ob es sich um ein reines Elektro- oder Brennstoffzellenfahrzeug handelt oder ob es „nur“ ein Hybridfahrzeug ist. Da steuerlich nur besonders saubere und zugleich günstige Fahrzeuge (keine Luxusautos) gefördert werden sollen, spielen auch der Preis, die Batteriekapazität bzw. die rein elektrische Reichweite sowie der Schadstoffausstoß bei Hybridfahrzeugen eine Rolle für die Höhe des geldwerten Vorteils. Entsprechend diesen Voraussetzungen oder Rahmendaten wird dann ein Abschlag von der Bemessungsgrundlage für die Berechnung des geldwerten Vorteils vorgenommen. Dieser Abschlag wird sowohl bei der Anwendung der 1 %-Regelung als auch bei Anwendung der Fahrtenbuchmethode vorgenommen.[42] Der verminderte Bruttolistenpreis als Bemessungsgrundlage gilt auch für die Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte/1. Tätigkeitsstätte sowie für Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung.

Der Gesetzgeber hat die Regelungen für die Förderung von Elektro- und Hybridelektrofahrzeugen in den vergangenen Jahren fortlaufend reformiert. Dies hat zu einer hohen Komplexität der Regelungen zu Elektro- und Hybridelektrofahrzeugen geführt. Die aktuell geltenden Regelungen werden daher ausführlich im DWS-Merkblatt Nr. 1916 „E-Mobilität: Besteuerung der Privatnutzung von E-Autos und Ladestationen“ gesondert dargestellt.

5.4 Steuerfreies Laden eines Elektrofahrzeugs beim Arbeitgeber

Der Bezug von kostenlosem oder verbilligtem Ladestrom im Betrieb des Arbeitgebers ist steuerfrei.

41 *§ 7 Abs. 2a EStG.*
42 *§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Sätze 2 und 3 EStG.*

© 01/2026 DWS-Medien, Berlin

5.5 Pauschale Besteuerung für kostenlose/verbilligte Übereignung von Ladevorrichtungen

Zusätzlich können Arbeitgeber geldwerte Vorteile für die unentgeltliche oder verbilligte Übereignung von Ladevorrichtungen oder von Zuschüssen zum Erwerb von Ladevorrichtungen mit einem Steuersatz pauschal mit 25 % Lohnsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer versteuern.

HINWEIS Ausführliche Informationen mit vielen Berechnungsbeispielen und Gestaltungshinweisen enthält das DWS-Buch Nr. 311 „Fahrzeuge und Steuern – Praktische Tipps zu Firmen- und Privatwagen, Fahrrädern und E-Bikes".

Übersicht zur Bemessungsgrundlage für die 1 %-Methode/Fahrtenbuchmethode bei Elektro- und Hybridelektrofahrzeugen:

Anschaffungen ab 01.01.2022 bis 31.12.2022

1/4 BLP oder 1/4 AK für reine E-Autos und Brennstoffzellen-Kfz jeweils bis 60.000 € BLP	1/2 BLP oder 1/2 AK für reine E-Autos und Brennstoffzellen-Kfz jeweils über BLP 60.000 € und für bestimmte Hybride (CO_2-Ausstoß max. 50 g/km oder Reichweite **60 km** rein elektrisch)	Abschlagsmodell für die Hybride mit **höherer** Kohlendioxidemission als 50 g je gefahrenen Kilometer **und keiner Reichweite von wenigstens 60 km** bei rein elektrischer Nutzung

Tabelle 1

Anschaffungen ab 01.01.2023 bis 31.12.2023

1/4 BLP oder 1/4 AK für reine E-Autos und Brennstoffzellen-Kfz jeweils bis 60.000 € BLP	1/2 BLP oder 1/2 AK für reine E-Autos und Brennstoffzellen-Kfz jeweils über BLP 60.000 € und für bestimmte Hybride (CO_2-Ausstoß max. 50 g/km oder Reichweite **60 km** rein elektrisch)	für die Hybride mit **höherer** Kohlendioxidemission als 50 g je gefahrenen Kilometer **und keiner Reichweite von wenigstens 60 km** bei rein elektrischer Nutzung kein Abschlag mehr – Besteuerung wie konventionell angetriebene Kfz

Tabelle 2

Anschaffungen ab 01.01.2024 bis 31.12.2024

1/4 BLP oder 1/4 AK für reine E-Autos und Brennstoffzellen-Kfz jeweils bis 70.000 € BLP	1/2 BLP oder 1/2 AK für reine E-Autos und Brennstoffzellen-Kfz jeweils über BLP 70.000 € und für bestimmte Hybride (CO_2-Ausstoß max. 50 g/km oder Reichweite **60 km** rein elektrisch)	für die Hybride mit **höherer** Kohlendioxidemission als 50 g je gefahrenen Kilometer **und keiner Reichweite von wenigstens 60 km** bei rein elektrischer Nutzung kein Abschlag mehr – Besteuerung wie konventionell angetriebene Kfz

Tabelle 3

Anschaffungen ab 01.01.2025 bis 30.06.2025

1/4 BLP oder 1/4 AK für reine E-Autos und Brennstoffzellen-Kfz jeweils bis 70.000 € BLP	1/2 BLP oder 1/2 AK für reine E-Autos und Brennstoffzellen-Kfz jeweils über BLP 70.000 € und für bestimmte Hybride (CO_2-Ausstoß max. 50 g/km oder Reichweite **80 km** rein elektrisch)	für die anderen Hybride kein Abschlag mehr – Besteuerung wie konventionell angetriebene Kfz

Tabelle 4

Anschaffungen ab 01.07.2025 bis 31.12.2030

1/4 BLP oder 1/4 AK für reine E-Autos und Brennstoffzellen-Kfz jeweils bis 100.000 € BLP	1/2 BLP oder 1/2 AK für reine E-Autos und Brennstoffzellen-Kfz jeweils über BLP 100.000 € und für bestimmte Hybride (CO_2-Ausstoß max. 50 g/km oder Reichweite **80 km** rein elektrisch)	für die anderen Hybride kein Abschlag mehr – Besteuerung wie konventionell angetriebene Kfz

Tabelle 5

Dipl.-Kffr. (FH) Anita Käding-Plischke, Steuerberater

© 01/2026 DWS-Medien, Berlin